



Sportstättenordnung für die Sportanlagen sowie Fußballspielplätze

- 1. Alle Nutzer und Besucher sind verpflichtet, sich diszipliniert zu verhalten. Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgerecht zu nutzen und in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.**
- 2. Die Sportanlagen sind nur über die ausgewiesenen Zugänge zu betreten und zu verlassen.**
- 3. Motorfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Fläche abzustellen. Ein Abstellen von Motorfahrzeugen im Bereich des Hauptgebäudes ist grundsätzlich untersagt. Anlieger können zum Zweck des Be- / Entladens im Schritttempo diesen Bereich befahren.**
- 4. Es ist nicht gestattet, Fahrräder in die Gebäude und Räume oder direkt auf die Sportflächen mitzunehmen. Es sind die dafür vorgesehenen Fahrradständer oder ausgewiesenen Abstellflächen zu nutzen.**
- 5. Hunde müssen auf dem Gelände der Sportanlage an die Leine genommen werden. Ein Mitnehmen in die Gebäude oder auf die Sportflächen ist untersagt. Vorschriften der kommunalen Hundeverordnungen sind zu beachten.**
- 6. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken, pyrotechnischen Erzeugnissen, Schlag- und Wurfgeräten sowie anderen Waffen ist nicht gestattet. Unter Alkoholeinfluss stehenden Personen wird der Zutritt verwehrt.**
- 7. Alle Getränke dürfen durch den Gaststättenbetreiber bei Sportveranstaltungen nur in Papp- oder Plastikbehältern verabreicht und konsumiert werden.**
- 8. Grobe Unsportlichkeiten, wie diskriminierende Äußerungen und Beleidigungen, sind zu unterlassen.**
- 9. Das Anbringen von Fahnen oder Transparenten ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Werbeflächen sind nicht zu verdecken.**
- 10. Verstöße gegen diese Platzordnung können mit Stadionverbot oder nach den gültigen Rechtsvorschriften geahndet werden. Für fahrlässige oder vorsätzliche Störungen haftet der Verursacher.**
- 11. Den Weisungen der Ordner ist Folge zu leisten.**

Der Vorstand